

# Für die Sporthallen Weissenstein erlässt der Verwaltungsrat folgendes Benützungsreglement:

## I. Organisation

### Art. 1

- Geschäftsleitung
- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht je aus einer Vertretung des Sportamtes Bern und der Abteilung Bildung und Sport Köniz.
  - <sup>2</sup> Die Geschäftsleitung führt den Betrieb.

### Art. 2

- Vermietung
- <sup>1</sup> Das Sportamt Bern vermietet die Sporthallen Weissenstein und koordiniert die Belegungen. Es berücksichtigt dabei den je hälftigen Anspruch von Bern und Köniz.
- Betrieb
- <sup>2</sup> Die Abteilung Bildung und Sport Köniz organisiert den Betrieb (Unterhalt, Reinigung, Kontakt mit den Benützerinnen und Benützer). Die Hauswartinnen und Hauswarte sind ihr unterstellt und werden von der Gemeinde Köniz angestellt.
- Baulicher Unterhalt
- <sup>3</sup> Die Abteilung Gemeindebauten Köniz überwacht die Hallen und sorgt für den nötigen baulichen Unterhalt.
- Finanzen
- <sup>4</sup> Die Finanzabteilung Köniz führt das Rechnungswesen.

### Art. 3

- Betriebskommission
- <sup>1</sup> Es besteht eine Betriebskommission aus folgenden Mitgliedern:
    - Mitglieder der Geschäftsleitung
    - 4 Vertretungen von Vereinen
    - 1 Vertretung der Quartierkommission.
  - <sup>2</sup> Die Betriebskommission trifft sich mindestens einmal jährlich. Sie bespricht die Anliegen und Probleme der Vereine und AnwohnerInnen.

## II. Vermietungen

### Art. 4

- Grundsatz
- Die Sporthallen Weissenstein werden für den Sportbetrieb gebaut. Sie stehen für kulturelle Grossanlässe wie Konzerte nicht zur Verfügung. Es können lediglich Anlässe, die den angrenzenden Quartieren dienen, durchgeführt werden.

### Art. 5

- Vorgesehene Nutzungen und Benützungszeiten
- <sup>1</sup> Die Tagesnutzung ist für Sportlektionen der Volksschulen der Stadt Bern, für Sportlektionen verschiedener kantonaler Berufsschulen und am Mittag für Sportgruppen vorgesehen. Am Mittwochnachmittag können Schulsportanlässe von Bern und Köniz stattfinden. Die Tagesnutzung dauert von 07.00 - 16.45 Uhr.
  - <sup>2</sup> Am Abend sind Trainingseinheiten von Vereinen vorgesehen. Am Mittwochabend sind in der Regel auch nationale und internationale Spiele möglich. Der

Schwerpunkt liegt bei den Sportarten Volleyball und Unihockey. Die Abendnutzung dauert von 17.30 - 22.00 Uhr.

- <sup>3</sup> Am Samstag sind von 07.00 - 11.45 Uhr Trainingseinheiten von Vereinen vorgesehen. Ab 13.00 bis ca. 22.00 Uhr und an Sonntagen von 08.00 bis ca. 19.00 Uhr stehen Meisterschaftsspiele und Turniere auf dem Programm. Die Wochenendnutzung dauert am Samstag von 07.00 - ca. 22.00 Uhr und am Sonntag von 08.00 - ca. 19.00 Uhr.
- <sup>4</sup> Das Gebäude und das Areal der Sporthallen Weissenstein sind bis spätestens ½ Stunde nach der bewilligten Zeit zu verlassen.
- <sup>5</sup> In den DIN-Wochen 28 und 29 sind die Hallen zur Hauptreinigung geschlossen.

#### **Art. 6**

- |                     |   |
|---------------------|---|
| Verträge            | <sup>1</sup> Das Sportamt Bern schliesst mit den Mietern und den Mieterinnen Verträge ab. Dauermieten werden, je nach Bedürfnis, befristet oder unbefristet abgeschlossen. Einzelmieten für die betreffenden Veranstaltungen.                                 |
| Mietkosten          | <sup>2</sup> Die Mieten und Mietbeiträge richten sich nach dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Miettarif. Der Tarif richtet sich nach den von den Gemeinden Bern und Köniz bisher verwendeten Tarifen.   |
| Kauttionen          | <sup>3</sup> Das Sportamt Bern kann von den Veranstaltern bzw. Veranstalterinnen eine Kaution bis zur Höhe der vorgesehenen Miete verlangen.  |
| Kündigungen         | <sup>4</sup> Dauermieten müssen 3 Monate zum voraus auf ein Monatsende gekündigt werden. Werden Einzelmieten später als 2 Monate vor dem Veranstaltungstermin zurückgezogen, ist die ganze Miete geschuldet.  |
| Fristlose Kündigung | <sup>5</sup> Die Geschäftsleitung kann einen Mietvertrag fristlos kündigen, wenn in gravierender Weise gegen dieses Benützungsreglement verstossen wurde oder wenn unwahre Angaben des Veranstalters bzw. der Veranstalterinnen zu einem Mietvertrag führten. |
| Untervermietung     | <sup>6</sup> Untervermietungen sind nicht gestattet.  |

### **III. Verkehr und Sicherheit**

#### **Art. 7**

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| Vorrang ÖV und Langsamverkehr | <sup>1</sup> Alle Benützerinnen und Benützer werden regelmässig aufgefordert, die Weissensteinhallen mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss oder mit dem Velo aufzusuchen. Der Verwaltungsrat erstellt ein Kommunikationskonzept.   |
|                               | <sup>2</sup> Die Veranstalterinnen und die Veranstalter von öffentlichen Anlässen werden verpflichtet, die Benützerinnen und Benutzer in ihren Ausschreibungen aufzufordern, die Weissensteinhallen mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss oder mit dem Velo aufzusuchen. |

- Art. 8**
- Verkehrskonzept
- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erarbeitet ein umfassendes Verkehrskonzept für grosse und mittlere Veranstaltungen mit detailliertem Verkehrsplan und einem Anreise- und Informationskonzept.
  - <sup>2</sup> Die Veranstalterinnen und Veranstalter sind verpflichtet, das Verkehrskonzept nach Abs 1 umzusetzen und für die notwendigen Kosten aufzukommen.
  - <sup>3</sup> Die dazu gemieteten Parkplätze sind gebührenpflichtig. Die Gebühreneinnahmen gehen zu Gunsten der Veranstalter.
  - <sup>4</sup> Der Verwaltungsrat legt die Parkgebühr fest.

#### **IV. Benützungsregeln**

- Art. 9**
- Ordnung und Sauberkeit
- <sup>1</sup> Die Benutzerinnen und Benutzer sind aufgerufen, die Sportanlage sauber zu halten.
  - <sup>2</sup> Aus Geräteräumen verwendetes Material (Langbänke usw.) ist vor dem Verlassen der Anlage wieder ordnungsgemäss wegzuräumen. Da die Platzverhältnisse knapp sind, ist die Platzierungsordnung im Geräteraum unbedingt einzuhalten.
  - <sup>3</sup> Die Hallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden, die keine Farbspuren oder Gummiabrieb hinterlassen.
  - <sup>4</sup> In den Turnhallen gilt ein striktes Silikon,- Harz- und Haftmittelverbot.
  - <sup>5</sup> Allfällige zusätzliche Reinigungsarbeiten werden den Verursacherinnen resp. Verursachern in Rechnung gestellt.
  - <sup>6</sup> Die Korridore dürfen nicht als Materialdepot benutzt werden. Allfällige Schäden sind der Hauswirtschaft unverzüglich zu melden.

- Art. 10**
- Verbote
- <sup>1</sup> Das Konsumieren von Alkohol und Drogen ist auf der ganzen Anlage der Sporthallen Weissenstein (inkl. Garderoben) verboten.
  - <sup>2</sup> Ausnahmen für den Verkauf und das Konsumieren von Alkohol bewilligt das Sportamt Bern.
  - <sup>3</sup> Mit Ausnahme der bezeichneten Raucherzone gilt ein striktes Rauchverbot.
  - <sup>4</sup> Das Abspielen von Tonträgern ist im Freien nicht gestattet.

- Art. 11**
- Einhaltung
- Die Hauswirtschaft überwacht die Einhaltung der Benützungsregeln und schreitet wenn nötig ein. Die Anordnungen der Hauswirtschaft sind unbedingt zu befolgen.

## **V Aussenanlagen**

### **Art. 12**

*Parkplatz- und  
Gebührenreglement*

- <sup>1</sup> Der Parkplatz ist für Benützerinnen und Benützer der Sporthallen Weissenstein bestimmt.
- <sup>2</sup> Die Parkplätze sind gebührenpflichtig. Der Verwaltungsrat legt die Parkplatzgebühr fest.

### **Art. 13**

Betretungsverbot

Zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist der Aufenthalt in und auf den Anlagen der Sporthallen Weissenstein nur für Berechtigte gestattet. Als Berechtigte gelten die Angestellten und Inhaberinnen und Inhaber von Benützungsverträgen.

## **VI. Haftung**

### **Art. 14**

Haftung

Die SpoHaWe AG haftet nicht für Schäden infolge Diebstahl, Sachbeschädigung, Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

Controlling Verkehr

## **VII. Controlling Verkehr**

### **Art. 15**

- <sup>1</sup> Der Verwaltungsrat setzt eine Controllinggruppe mit Gemeindevertretern, Quartiervertretung und Vertretung aus den Sportämtern Bern und Köniz ein.
- <sup>2</sup> Der Verwaltungsrat erstellt zusammen mit der Controllinggruppe ein Pflichtenheft und definiert messbare Controllinggrössen.
- <sup>3</sup> Der Verwaltungsrat liefert Rechenschaft über das Controlling im Jahresbericht.